



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**  
vom 25.09.2019

### **Verzicht der Nennung ethnischer Herkunft bei Straftätern und Verdächtigen**

Anlass dieser Anfrage ist folgender Artikel aus dem Focus vom 17.08.2019:

„Soll man bei Straftätern oder Verdächtigen die ethnische Zugehörigkeit nennen? Die Polizei in Bayern will künftig darauf verzichten. [...] Auch beim Zuzug ließen sich Konsequenzen ziehen. Ich weiß, das ist ein heikles Thema, ich begeben mich damit in gefährliche Nähe zu einem Shitstorm. Aber ich würde mir überlegen, ob ich jeden jungen Schweizer ins Land ließe, wenn sich herausstellen sollte, dass die Zahl der Schweizer, die anschließend beim Drogenhandel auffallen, den Rahmen des Üblichen sprengt.

Bevor jetzt alle aufschreien, das sei Rassismus, darf ich daran erinnern, dass bei der Visavergabe aus gutem Grund genau hingesehen wird, wer sich um Einreise bemüht. Wäre die Sozialprognose des Antragstellers unerheblich, bräuchte man keine Visa. Prognosen beruhen immer auf der Hochrechnung kollektiv erhobener Daten.“ (Zitiert aus: [https://www.focus.de/politik/deutschland/schwarzer-kanal/die-focus-kolumne-von-jan-fleischhauer-bayerns-polizei-soll-taeter-herkunft-ausblenden-blindheit-macht-die-welt-nicht-gerechter\\_id\\_11036548.html](https://www.focus.de/politik/deutschland/schwarzer-kanal/die-focus-kolumne-von-jan-fleischhauer-bayerns-polizei-soll-taeter-herkunft-ausblenden-blindheit-macht-die-welt-nicht-gerechter_id_11036548.html), Stand 21.08.2019.)

Ich frage die Staatsregierung:

1. Trifft es tatsächlich zu, dass die Nennung der ethnischen Herkunft insbesondere auch für Täterbeschreibungen entfallen soll?
2. Welche Ziele möchte die Staatsregierung damit erreichen (bitte entsprechende Begründung angeben)?
3. Wird im Zuge dessen bei einer Täterbeschreibung auch auf die Nennung der Hautfarbe, Haarfarbe, Augenfarbe etc. verzichtet?
4. Ist es aus Sicht der Staatsregierung von der Polizei einkalkuliert, dass es eines Mehraufwands im Polizeiwesen bedarf, da dann vermehrt unschuldige Personen auf die Täterbeschreibung gemeldet werden?
5. Wie soll nach Kenntnisstand der Staatsregierung nunmehr eine Täterbeschreibung aussehen?
6. Wird der Fahndungserfolg nicht beeinträchtigt, wenn die ethnische Herkunft des Täters nicht genannt werden soll?

# Antwort

## des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 12.11.2019

- 1. Trifft es tatsächlich zu, dass die Nennung der ethnischen Herkunft insbesondere auch für Täterbeschreibungen entfallen soll?**
- 2. Welche Ziele möchte die Staatsregierung damit erreichen (bitte entsprechende Begründung angeben)?**
- 3. Wird im Zuge dessen bei einer Täterbeschreibung auch auf die Nennung der Hautfarbe, Haarfarbe, Augenfarbe etc. verzichtet?**

Die Nutzung, Speicherung und ggf. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, zu denen als besonders geschützte Daten i. S. v. Art. 9 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auch Angaben zur ethnischen Herkunft oder zu körperlichen Merkmalen zählen, stellt einen Eingriff in die Grundrechte, insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des jeweiligen Betroffenen dar. Dieser Eingriff bedarf wie jede polizeiliche Datenverarbeitung einer gesetzlichen Ermächtigung und unterliegt, wie jedes Handeln von Behörden, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, muss also zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben erforderlich, angemessen und geeignet sein.

Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, ist die Verwendung differenzierter und detaillierter Personenbeschreibungen unter Angabe möglichst individueller Merkmale, wie bspw. Haut-, Haar- oder Augenfarbe, möglich. Solche differenzierten und detaillierten Personenbeschreibungen und Schilderungen des Tathergangs stellen die polizeiliche Aufgabenerreichung sicher. Ein Rückgriff auf Kategorisierungen oder pauschalierende Bezeichnungen mit stigmatisierender Wirkung von Menschen ist dagegen rechtlich untersagt und im Übrigen auch nicht erforderlich und entsprechend zu unterlassen.

Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz untersagt es, Menschen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder religiösen Herkunft zu benachteiligen oder zu bevorzugen. Daher hat jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit zu unterbleiben.

Diese Grundsätze wurden in dem Schreiben, auf welches der in der Schriftlichen Anfrage genannte Presseartikel Bezug nimmt, für die polizeiliche Praxis wiederholt und konkretisiert, nachdem eine Prüfung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz ergeben hatte, dass in einigen Fällen ein nicht adäquater Umgang mit Bezeichnungen von Minderheiten in der polizeilichen Sachbearbeitung erfolgt war.

- 4. Ist es aus Sicht der Staatsregierung von der Polizei einkalkuliert, dass es eines Mehraufwands im Polizeiwesen bedarf, da dann vermehrt unschuldige Personen auf die Täterbeschreibung gemeldet werden?**

Für die Staatsregierung ist ein Mehraufwand bei Fahndungsmaßnahmen nicht ersichtlich. Detaillierte Personenbeschreibungen gewährleisten mehr als pauschale Angaben zu Minderheiten die Durchführung zielgenauer Suchmaßnahmen.

- 5. Wie soll nach Kenntnisstand der Staatsregierung nunmehr eine Täterbeschreibung aussehen?**

Differenzierte und detaillierte Beschreibungen dienen dazu, den Zweck des polizeilichen Tätigwerdens zu erreichen und die Betroffenheit von Unbeteiligten auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Verwendung von Pauschalisierungen oder allgemeinen Bezeichnungen, worunter auch die allgemeine Nennung von Angaben zur ethnischen Herkunft zu sehen ist, sind nach Auffassung der Staatsregierung nicht geeignet, den Zweck der polizeilichen Maßnahme zu erfüllen.

- 6. Wird der Fahndungserfolg nicht beeinträchtigt, wenn die ethnische Herkunft des Täters nicht genannt werden soll?**

Eine Beeinträchtigung des Fahndungserfolgs vermag die Staatsregierung nicht zu erkennen. Auf die bisherigen Ausführungen wird verwiesen.